Markt Murnau a.Staffelsee
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtl. Anordnung zum Aufstellen eines vorübergehenden Haltverbots

Beantragende Person/ Firma:

Vor- und Zuname/ Firmenname		
Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	

Verantwortlicher vor Ort

Name, Vorname	Telefonnummer
ggf. Firmenname (Name, Telefon)	

Art der Arbeit

z.B. Umzug, Baustellenausfahrt

Dauer der Arbeitsstelle

Datum von – bis	Uhrzeit von – bis

Lage der Arbeitsstelle

PLZ, Ort, Straße	
Genaue Lage (z.B. zwischen Nr. 4 und 6)	
Beschreibung der betroffenen Straßenteile (z.B. gesamte Straße, Seitenstreifen, Parkplatz)	
Breiten der betroffenen Straßenteile	Verbleibende Breiten

Mit ist bekannt, dass die Beschilderung dem Antragsteller selbst obliegen und nicht von der Marktgemeinde durchgeführt wird.
Hiermit versichere ich, die Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen zu haben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Lageplan ☐
- RSA Nachweis ☐

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Datenverarbeitung sind auf unserer Internetseite www.murnau.de zu finden.

Hinweise:

1. **Beschilderung von temporären Haltverboten:**
   Die Beschilderung muss mindestens 72 h (3 volle Kalendertage) vor dem Tag des Inkrafttretens aufgestellt werden.
   Beispiel: wenn das Haltverbot am bzw. ab dem 14.10. gelten soll (Uhrzeit egal), müssen die Schilder spätestens am 10.10. um 23:59 Uhr aufgestellt werden.

   Die Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den ergänzenden Verwaltungsvorschriften entsprechen. Zudem ist die RSA 21 entsprechend zu beachten.

   Seitens des Marktes Murnau a.Staffelsee werden keine Verkehrszeichen zur Verfügung gestellt. Weiter ist die Beschilderung vom Antragsteller selbst vorzunehmen.

2. **Keine Beschilderung ohne Anordnung:**
   Wir weisen darauf hin, dass Beschilderungen auf öffentlichen Verkehrsgrund erst aufgestellt werden darf, nachdem die hierfür erforderliche Anordnung erteilt wurde. Liegt diese bei Aufstellung nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gem. § 49 der StVO dar und kann entsprechend geahndet werden.

3. **Haftung und Ersatzanspruch:**
   Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Anordnungsempfängers.

   Der Anordnungsempfänger kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Kontakt:
Markt Murnau a.Staffelsee
Ordnungsamt
Untermarkt 13
82418 Murnau a.Staffelsee

ordnungsamt@murnau.de
08841/476-169, -164